

RS Vwgh 1997/9/16 97/08/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs4;

AIVG 1977 §12 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/22 96/08/0125 9 (Gilt auch für Lehrgänge privater Veranstalter)

Stammrechtssatz

Der Aufbaulehrgang Elektronik an der Höheren technischen Lehranstalt für Berufstätige stellt keinen Lehrgang iSd § 12 Abs 3 lit f AIVG und demgemäß auch kein Studium iSd § 12 Abs 4 AIVG dar, weil die Ausbildung an einer solchen Schule auf Personen zugeschnitten ist, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden (vgl § 6 Abs 2 SchulzeitV 1991); im Beschwerdefall ist daher die Tatbestandsvoraussetzung eines Werkstudiums von mehr als 18 Wochen im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit iSd § 12 Abs 4 AIVG nicht erfüllt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080097.X05

Im RIS seit

10.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at